

Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht

Information der Gemeinde Auerbach

Für die Weiternutzung von Brauchwasser ist bei der Gemeinde eine Genehmigung zu beantragen (ausgenommen für Gartenbewässerung).

Die Verunreinigung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes durch Keime aus einer privaten Versorgungsanlage stellt einen Straftatbestand dar.

Laut aktueller Trinkwasserverordnungen sind private Brauchwasseranlagen dem Landratsamt zu melden.

Brauchwasser darf **nur noch für folgende Verwendungszwecke** eingesetzt werden:

Gartenbewässerung, Viehtränke, Toilettenspülung (gilt **nicht** für das **Handwaschbecken**) und Wäschewaschen.

A n t r a g

Ich (Vorname, Name, Wohnort)

beantrage für **folgende Verwendungszwecke** die Beschränkung der Benutzungspflicht:

Ich bestätige, dass hierfür in meinem Anwesen

(Ortsteil, Hs. Nr.)

zwei klar voneinander getrennte Leitungssysteme für Trinkwasser aus dem gemeindlichen Netz und Brauchwasser aus der privaten Versorgungsanlage vorhanden sind bzw. geschaffen werden.

Es ist sichergestellt, dass durch die private Wasserversorgungsanlage keine Rückwirkungen auf das gemeindliche Wasserleitungsnetz möglich sind.

Die dem Kanal zugeführte Brauchwassermenge wird

- ☐ durch geeichten Wasserzähler nachgewiesen
- ☐ abgerechnet: Pauschal 10 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner
- ☐ Es ist kein Kanal vorhanden

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers